

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg - Obere Landesplanungsbehörde - Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung des Designer Outlets Soltau (DOS) im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV)

Bekanntmachung des ArL Lüneburg vom 22.01.2021 – 20223-09/DOS –

Das bestehende DOS befindet sich innerhalb des Gebiets der Stadt Soltau in der Gemarkung Harber. Es ist ca. 5,5 km von der Soltauer Innenstadt in östlicher Richtung entfernt gelegen. Die Eröffnung des DOS erfolgte im Jahr 2012. Bei dem DOS handelt es sich um ein Herstellerdirektverkaufszentrum, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass verschiedene Markenwaren mit bestimmten Eigenschaften (z.B. Zweite Wahl, Vorsaisonwaren) vertrieben werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Verkaufsfläche (VKF) des DOS auf Grund der vorliegenden Regelungen und Verträge auf 9.900 qm begrenzt. Das DOS soll nunmehr auf insgesamt 15.000 qm VKF erweitert werden. Für das vorhandene DOS besteht der rechtswirksame Bebauungsplan Harber Nr. 14 der Stadt Soltau. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die geplante Erweiterung des DOS nicht ausgeweitet werden, jedoch muss der Bebauungsplan durch die Stadt Soltau inhaltlich geändert werden.

Mit Schreiben vom 19.02.2020 hat die Stadt Soltau (Vorhabenträgerin) die Durchführung eines ROV gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) beantragt, um als Trägerin der Bauleitplanung vorab die Raumverträglichkeit der beabsichtigten raumbedeutsamen Planung überprüfen zu lassen.

Das DOS ist als Art des Vorhabens ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne der Nummer 18.6 der Anlage 1 des UVPG. Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich jedoch speziell um ein Bauvorhaben im Sinne der Nummer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, da es kein Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 des Baugesetzbuchs darstellt, sondern um ein Vorhaben in einem bereits beplanten Bereich geht, für das eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans Harber Nr. 14 erforderlich ist. Für derartige Vorhaben im bereits beplanten Bereich gibt es gemäß Spalte 1 der Anlage 1 keine unbedingte UVP-Pflicht (keine Kennzeichnung mit X), sondern lediglich das Erfordernis einer Vorprüfung nach Spalte 2 der Anlage 1. Die Spalte 2 sieht für Vorhaben im Sinne der Nummer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG (Kennzeichnung dort mit A) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG) vor. Diese allgemeine Vorprüfung ist dann erforderlich, wenn allein durch die Änderung des Bauvorhabens der maßgebliche Prüfwert – hier: gemäß Nummer 18.6.2 1.200 qm bis weniger als 5.000 qm zulässige Geschossfläche (GF) – erreicht oder überschritten wird. Dies ist mit der beabsichtigten Vergrößerung der VKF des DOS um 5.100 qm der Fall.

Da es sich allerdings um ein Änderungsvorhaben handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des „ROV mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS) für das geplante Hersteller-Direktverkaufszentrum (HDV) in Soltau“ von 2009 durchgeführt worden ist, ist im konkreten, hier vorliegenden Fall § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG, der als Spezialvorschrift auf das Vorprüfungserfordernis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG verweist, maßgeblich. Danach besteht für die geplante Erweiterung des DOS die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für die beabsichtigte Erweiterung des DOS im Rahmen des ROV ergeben, dass von der Änderung des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für diese Bewertung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung wurden die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und die für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften genutzt. Auch wurde bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Begründung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3 des UVPG

Die Merkmale des Vorhabens „beabsichtigte Erweiterung des DOS“ sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die geplante Erhöhung der VKF des DOS auf 15.000 qm bedingt den Bau weiterer Ladengeschäfte. Die versiegelte Fläche wird durch Nutzung des bisher nur als Überhangparkplatz genutzten Bereichs (Sand-Schottergemisch) und der sich westlich daran anschließenden Grünfläche erhöht. Die Bruttogrundfläche steigt um 9.160 qm an. Durch den Bebauungsplan Harber Nr. 14 ist die maximale Gebäudehöhe auf 12 m begrenzt. Die Zahl der Stellplätze beläuft sich im Bestand auf insgesamt 1.309. Nach der geplanten Erweiterung werden insgesamt ca. 1.750 KFZ-Stellplätze vorhanden sein.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im näheren Umfeld sind keine weiteren Vorhaben oder Tätigkeiten bekannt, die im Zusammenwirken mit dem dann auf 15.000 qm Verkaufsfläche vergrößerten DOS zu kumulierenden Folgen – etwa in Bezug auf Verkehrsemissionen, Zerschneidungseffekte o.ä. – führen könnten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Erweiterungsvorhaben beansprucht.

Fläche / Boden: Die versiegelte Fläche wird durch die geplante Erweiterung des DOS durch die Inanspruchnahme des bisher nur als Überhangparkplatz genutzten Bereichs (Sand-Schottergemisch) und der westlich daran anschließenden Grünfläche erhöht werden.

Wasser: Im Bereich der geplanten Erweiterung des DOS befinden sich weder Still- noch Fließgewässer. Die Grundwasserneubildung wird durch die zusätzliche Versiegelung von bisher un- oder teilversiegelten Flächen beeinträchtigt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Wertvolle Bereiche für Flora und Fauna sind von der Erweiterung des DOS nicht direkt betroffen. Dies ergibt sich aus der derzeitigen intensiven Nutzung der Fläche und der Vornutzung als sandiger Acker. Die Erweiterungsfläche ist dreiseitig von Nadelwald umgeben. Auf der Nordseite handelt es sich um Kiefernforst, auf der Westseite um einen Kiefernwald auf armem, trockenen Sandboden und im Süden schließt sich ein Douglasienforst an. Übergangszonen zwischen Wald und offener Landschaft (Grenzstrukturen) bilden für Fledermäuse bei einem entsprechenden Nahrungsangebot einen geeigneten Lebensraum.

Landschaftsbild: Gemäß LRP 2013 ist die nähere Umgebung von einer hohen Landschaftsbildqualität. Das Plangebiet selbst ist jedoch aufgrund der Störung durch den Gebäudebestand des DOS mit den maximal 50 m hohen zulässigen zwei Werbeanlagen und die vorbeiführenden Verkehrswege (BAB 7 und Bahnstrecke) von dieser Bewertung auszunehmen. Die Erweiterungsfläche des DOS ist dreiseitig von Wald umgeben. Dies schränkt die Sichtbarkeit des DOS ein. Nur von der BAB 7 ist das DOS mit seinen Werbeanlagen vollständig einsehbar

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Die Erweiterung des DOS erzeugt Abfälle. Vorrangig sind es Abfälle, die im Sinne des KrWG verwertet werden. Dabei handelt es sich einerseits um Verpackungen und Verpackungsabfälle (z.B. Umverpackungen aus Pappe und Kunststoff) und andererseits um Bioabfälle (z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle aus dem Gastrobereich oder Gartenabfälle). Die Verpackungen nimmt der Kunde des DOS überwiegend zusammen mit der Ware mit nach Hause.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mögliche Umweltverschmutzungen bzw. Belästigungen sind Lärm- und Abgasbelastungen durch vom Vorhaben verursachte Verkehrsbewegungen (Betriebsphase) sowie Baustellenverkehre und -arbeiten (Bauphase). Der Zu- und Abgangsverkehr im Bereich PKW (Kunden und Personal) als auch LKW (Warenanlieferung) wird sich nach Erweiterung des DOS erhöhen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Da es sich um eine Ansammlung von Einzelhandelsgeschäften handelt, sind keine Stoffe und vorhabenspezifische Technologien im DOS bekannt, die zu Risiken und Störfällen führen können.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Erweiterung des DOS fällt nicht unter die Regelungen der Störfall-Verordnung, da keine gefährlichen Stoffe vorhanden sind. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Störfallbetriebe, so dass keine Betriebsbereiche im Sinne der § 3 Absatz 5a BImSchG vorliegen. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle ist jedoch durch die hohe Anzahl der Personen, die sich zeitgleich im DOS aufhalten (Kunden und Personal), gegeben. Diese Anfälligkeit ist auch für Unfälle und Katastrophen gegeben, deren Ursache im Verkehr auf der BAB 7 und der Bahnstrecke Soltau – Uelzen liegt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe (z.B. Feinstaub und Stickoxide) und Schallimmissionen möglich. Wasserverunreinigungen sind durch den Anschluss des DOS an den kommunalen Schutzwasserkanal ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3 des UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch die Erweiterung des DOS möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Bereich, auf dem das DOS erweitert werden soll, wird aktuell teilweise als geschotterte Stellplatzfläche genutzt. Der westlich anschließende Rest besteht aus einer ungenutzten Grünfläche. Das Erweiterungsvorhaben befindet sich vollständig im Bereich des Bebauungsplans Harber Nr. 14 mit ca. 14,26 ha Größe, der für diesen Bereich bereits eine überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festsetzt. Flächen für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gehen nicht verloren.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Im Bereich, in dem das DOS erweitert werden soll, befinden sich keine wertvollen Biotopstrukturen. Das Gebiet ist im Bereich der Behelfsparkplätze teilversiegelt. Westlich schließt sich ein Bereich mit Rasen an. Nutzungsbedingt weisen die Biotope eine geringe Naturnähe und geringes Strukturreichtum auf. Lebensraumtypen und gefährdete oder streng geschützte Pflanzen sind nicht betroffen. Die Qualität und Regenerationsfähigkeit in Bezug auf Boden und Grundwasser ist im Bereich der Fläche, die teilversiegelt ist, gering. Die Rasenfläche steht für eine Grundwasserneubildung zur Verfügung. Der vorherrschende Bodentyp sind

Podsole. Sie sind weder selten noch gefährdet. Diese Böden mit einem geringen Feinkornanteil und ihrer damit verbundenen reduzierten Filterkapazität sind sehr empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Gewässer bestehen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht. Im Abstand von 350 m befindet sich in westlicher Richtung, getrennt durch die Bahnstrecke, der Badesee im Rahmen des „Ferienparadies am Mühlenbach“ (Campingplatz). Im Abstand von 250 m befindet sich in östlicher Richtung, getrennt durch die BAB 7, ein weiterer See.

Das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind im betroffenen Bereich durch das bestehende DOS, die östlich befindliche Autobahn und die westlich befindliche Bahnstrecke gestört. Das Umfeld des Plangebiets zählt gemäß LRP zum Landschaftsbildtyp "von Nutzungsvielfalt geprägte wellige Geest", der von überwiegend kleinparzellierten und gewachsenen landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist, in dem sich Acker, Grünland, Waldflächen und Kleingehölze kleinräumig abwechseln. Bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist ebenfalls aufgrund des bereits durch Bauflächen dominierten Gebietes nur von einer geringen Qualität auszugehen. Nachweise von Brutrevieren wertgebender Brutvögeln, Vorkommen von Heuschrecken, Tagfaltern und Reptilien im Bereich des Erweiterungsvorhabens liegen nicht vor und sind aufgrund der Vorbelastung (bestehendes DOS, Behelfsparkplatz, geringe Struktur- und Naturnähe) nicht wahrscheinlich. Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) sind nicht vorhanden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind im näheren Umkreis des Plangebietes nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es existieren keine Biosphärenreservate im näheren Umfeld. Das Landschaftsschutzgebiet "Wilde Berge und Umgebung" von 1941 liegt zwar nur unter 100 m südöstlich des Plangebietes, wird aber durch die Autobahn BAB 7 funktional vom Plangebiet getrennt.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmale befinden sich weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in der näheren Umgebung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in der näheren Umgebung.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es befinden sich keine geschützten Biotop im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. in der näheren Umgebung.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht von wasserrechtlichen Schutzgebieten betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Verkehrsmengen auf der BAB 7 übersteigen 60.000 Kfz/Tag. Entlang der BAB 7 gibt es vereinzelte Belastungsbereiche mit Belastungen > 70 dB(A) nachts. Hiervon ist der östliche Bereich des bestehenden DOS betroffen. Im Bereich des Erweiterungsvorhabens werden Werte zwischen 55 und 60 dB(A) erreicht. Hier tritt auch eine Lärmabschirmung durch den Gebäudebestand ein.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Durch das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist in der Stadt Soltau ein Mittelzentrum festgelegt worden. Harber als Ortsteil der Stadt Soltau ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Südlich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Harber Nr. 14 befindet sich ein Grabhügel, der von kulturhistorischer Bedeutung ist und der dem Denkmalschutz unterliegt. Dieses Bodendenkmal ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3 des UVPG

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Erweiterung des DOS auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der Attraktivität soll das DOS auf 15.000 qm VKF erweitert werden. Damit verbunden soll nach Angaben der Antragstellerin auch eine Steigerung der Besucherzahlen von derzeit 1,4 Mio. auf 1,8 Mio. jährlich erfolgen. Durch die vorrangige Anreise der Kunden und des Personals mit dem PKW und die Belieferung mit Waren durch den LKW ist von einer Verkehrszunahme auszugehen. Die Anfahrt zum DOS erfolgt überwiegend über die Autobahnanschlussstelle Soltau-Ost der BAB 7 und dann weiter über die B 71 und die Kreisstraßen 54 und 10. Entlang dieser Strecke liegen keine Wohngebiete, sondern Gewerbegebiete. Einzelne Wohnhäuser im Außenbereich wie z.B. Wietzendorfer Straße 6 und 8 (an der K 10) sind vorhanden. Diese genießen jedoch durch die TA Lärm einen geringeren Schutz als Wohnhäuser in einem Wohngebiet. Aufgrund der Größe des Haupteinzugsgebiets des DOS (Dreieck Hamburg – Hannover – Bremen) erfolgt eine großräumige Verteilung der Verkehrsauswirkungen und damit auch der Lärm- und Schadstoffauswirkungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind daher durch die Erweiterung des DOS nicht zu erkennen.

Potenzielle Lebensräume von Fledermäusen werden durch die Erweiterung des DOS nicht beeinträchtigt. Dadurch, dass der angrenzende Wald einschließlich seines Waldrandes durch die Erweiterung des DOS unangetastet bleibt und den im Bebauungsplan festgesetzten 25 m breiten Brandschutzstreifen, der die überbaubare Grundstücksfläche vom Waldrand trennt, sind Lebensräume von Fledermäusen nicht nachteilig betroffen.

Der 25 m breite Brandschutzstreifen führt auch dazu, dass die von der Erweiterung des DOS ausgehenden Störungen für Bewohner des Waldes abgemildert werden. Auf dem Baugrundstück selbst sind keine Tiere und Pflanzen nachteilig betroffen.

Nachteilig ist die Versiegelung von bislang unversiegeltem Boden. Hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Betroffen ist jedoch nur ein räumlich begrenzter und bereits vorgeschädigter Raum. Durch den bestehenden Bebauungsplan Harber Nr. 14 befindet sich die geplante bauliche Erweiterung des DOS in einem Bereich, der bereits städtebaulich bebaubar ist. Bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ dienen und der textlichen Festsetzungen 1.3 bis 1.6 entsprechen, wie z.B. Lagerräume, Personal- und Büroräume, Einrichtungen für soziale Zwecke und Stellplätze sind dort zulässig. Einzig Vorhaben, die zu einem Überschreiten der maximal zulässigen VKF von 9.900 qm führen (Verkaufsstätten), sind planungsrechtlich unzulässig.

Durch die Vergrößerung der VKF und die Erhöhung der Besucherzahlen steigt der KFZ- und LKW-Verkehr an. Durch diese Verkehrszunahme steigt der Ausstoß von Luftschadstoffen. Der räumliche Auswirkungsbereich ist jedoch großräumig. Dies betrifft auch die klimatischen Auswirkungen.

Das Schutzgut Landschaft wird durch die Erweiterung des DOS nur kleinräumig betroffen sein. Dies ist bedingt durch die im Bebauungsplan festgesetzte Bauhöhenbeschränkung und den dreiseitig angrenzenden Waldbestand.

Die räumlichen Auswirkungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind begrenzt. Durch die Versiegelung von Boden entfällt für diese Fläche der Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen der Erweiterung des DOS auf die einzelnen Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Nur schutzgutbezogene Auswirkungen mit einem hinreichenden Gewicht, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, können zu einer UVP-Pflicht führen. Hinzu kommt, dass die Vorprüfung im Rahmen eines ROV mit seinem überörtlichen Maßstab erfolgt. Da gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 NROG die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erweiterung des DOS auf die Schutzgüter des UVPG im Rahmen des ROV zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten wären, kann für die allgemeine Vorprüfung nichts Anderes gelten: Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen müssen auch raumbedeutsam und nicht nur kleinteilig oder lokal sein.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erkennen. Wohngebiete sind durch den zusätzlichen Eintrag von Lärm, Feinstaub und Stickoxide nicht betroffen. Die Umweltauswirkungen durch die Zunahme des Verkehrs konzentrieren sich nicht auf einen schutzwürdigen Bereich.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erkennen. Schutzgebiete oder andere für Tiere und Pflanzen schutzwürdige Bereiche sind nicht betroffen. Mit naturschutzfachlichen Konflikten durch die Erweiterung des DOS ist aufgrund der Nähe zur BAB 7 und der Bahnstrecke sowie aufgrund der Beschränkung der Erweiterung des DOS auf das bereits im Bebauungsplan Harber Nr. 14 festgesetzte Baufeld nicht zu rechnen. Auch die derzeitige Nutzung der Erweiterungsfläche für das DOS spricht gegen potenzielle erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Fläche und Boden:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erkennen. Die zusätzliche Bodenversiegelung ist räumlich begrenzt. Schutzwürdige Böden liegen nicht vor. Der Eingriff in den Boden ist bereits durch Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Harber Nr. 14 naturschutzrechtlich ausgeglichen worden.

Wasser:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erkennen. Weder Still- noch Fließgewässer sind betroffen. Eine hohe Grundwasserneubildungsrate ist nicht gegeben. Potenzielle Schadstoffeinträge gelangen nicht ins Grundwasser.

Luft und Klima:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erkennen. Der bislang noch unbebaute Bereich hat keine besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung. Eine Erhöhung der Luftschadstoffkonzentration erreicht voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Landschaft:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erkennen. Der Standort ist bereits durch den Gebäudebestand vorbelastet. Besondere Wertigkeiten des Landschaftsbildes sind nicht gegeben.

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen. Es befinden sich keine denkmalschutzrechtlich relevanten Objekte oder sonstige Sachgüter im Erweiterungsbereich des DOS.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Wechselwirkungen z.B. zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sind zwar vorhanden, führen voraussichtlich jedoch nicht dazu, die Schwelle der Erheblichkeit zu erreichen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Im Rahmen einer Prognose lässt sich sagen, dass die zuvor beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter eintreten werden.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

In der Bauphase treten zusätzliche Umweltauswirkungen auf. Diese sind durch den Baustellenbetrieb mit z.B. seinen Lärmauswirkungen bedingt. Sie werden die Beschäftigten des DOS und die Besucher beeinträchtigen. Betroffen ist auch die Fauna des angrenzenden Waldes. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahme ist nicht von nachhaltigen Schädigungen der Umwelt auszugehen.

Eine permanente Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt durch den Betrieb des vergrößerten DOS. Auch hier sind beispielhaft die Lärmauswirkungen des PKW- und LKW-Verkehrs an sechs Tagen der Woche anzuführen, die aufgrund der angestrebten Steigerung der Besucherzahl über die jetzigen Auswirkungen hinausgehen werden.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es besteht kein Zusammenwirken der Auswirkungen der Erweiterung des DOS mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bezogen auf den Baulärm sind die einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu beachten. Hiermit lässt sich der Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle zur Erweiterung des DOS so regeln, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Humoser Oberboden ist getrennt vom mineralischen Unterboden zu lagern. Der Oberboden ist wieder zu verwenden. So wird im Sinne von § 202 BauGB der Schutz des Mutterbodens vor Vernichtung und Vergeudung sichergestellt.

Flugrouten von Fledermäusen werden nicht reduziert. Durch Schaffung von geeignete Nahrungsgebieten am Rande des DOS (Kleinbiotope, Feuchtbiotope) können nachteilige Auswirkungen auf Fledermäuse vermindert werden. Zum Fledermaus- und Insektenschutz kann eine Ausleuchtung von Außenflächen des DOS und der neuen Stellplätze nur mit insektenfreundlichen, streulichtarmen Lampentypen vorgenommen werden.

Um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu reduzieren, kann für die geplanten neuen Stellplätze wasserdurchlässiges Material (z.B. Rasengittersteine) gewählt werden. Weiter ist vor Ort entstehendes Niederschlagswasser auch vor Ort zur Versickerung zu bringen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich durch eine Eingrünung der Fläche zur Erweiterung des DOS reduzieren. Vorrangig ist dies durch den bestehenden Wald schon gegeben. Den beiden zulässigen 50 m hohen Werbeanlagen sollten keine weiteren hinzugefügt werden.

Sollten Hinweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten bekannt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die weitere Maßnahmen festlegt.

Gegen eine UVP-Pflicht spricht auch die Besonderheit eines bestehenden Bebauungsplans. Der Bebauungsplan Harber Nr. 14 schafft bereits heute Baurechte auf der von der Erweiterung des DOS betroffenen Fläche. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und gem. § 1a Abs. 3 BauGB bereits kompensiert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gez. Dr. Panebianco